

# § 51 Bgld. SHG 2000 Rechtsträger und Behörden

Bgld. SHG 2000 - Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.10.2022

- (1) Das Land hat als Träger der Sozialhilfe die Aufgaben nach diesem Gesetz zu besorgen.
- (2) Behörden nach diesem Gesetz sind die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung.

In Kraft seit 28.02.2004 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)